

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9

Herausgegeben am 11. Oktober

1919

Inhalt:	Seite	Seite	
Berordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung	65	Unfall auf dem Wege zur Arbeit	70
Die Bedeutung der Zwischenurteile	69	Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung	71
Rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs auf Rente nach Ablauf zweier Jahre nach dem Unfall	70	Änderung der Berordnung über Tarifverträge, Arbeiter und Angestelltenausschüsse	71
Berlegung eines schielenden Auges	70	Erweiterung des Einstellungszwangs für Schwerbeschädigte	71
Schmiede erhalten bei Verlust eines Auges eine Unfallrente in Höhe von 33 1/2 Prozent	70	Keine Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge	71
		Bucher bei Vermittlung von Mieträumen	71
		Persönliche Zwistigkeiten zwischen Mieter und Vermieter berechtigten zur fristlosen Kündigung	72

## Verordnung

### über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Die neue Verordnung vom 3. September 1919 („Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 167, 1919, S. 1500 ff.) hat in Arbeiter- und Angestelltenkreisen Unwillen erregt, der sogar sich zu der Forderung ihrer Beseitigung verstieg. Diese Unzufriedenheit richtet sich aber fast nur gegen einen Paragraphen von 28 insgesamt. Um ein gerechtes Urteil über die Verordnung abgeben zu können, ist es deshalb notwendig, festzustellen, wodurch sich das neue Recht vom alten unterscheidet.

Die Verordnungen vom 4. Januar 1919 (über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern) sowie vom 24. Januar 1919 (über die Einstellung usw. der Angestellten) sind durch die neue Verordnung außer Kraft gesetzt. Im wesentlichen ist diese nur eine Zusammenfassung der beiden Verordnungen und deshalb als Vereinfachung der Gesetzgebung zu begrüßen. Sie bringt aber auch einige wichtige Änderungen, die unzweifelhaft für die Arbeiter und Angestellten Verbesserungen bedeuten. Inwieweit auch Verschlechterungen dabei in Frage kommen, soll nachstehend ebenfalls untersucht werden.

Eine wichtige Erweiterung bringt zunächst der § 1 der neuen Verordnung. Während die alte Verordnung für gewerbliche Arbeiter nur Geltung hatte für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist diese Einschränkung gefallen und damit allen Arbeitern, die in kleineren Betrieben beschäftigt sind, das gleiche Recht gegeben. Namentlich den jetzt zurückkehrenden Kriegsgefangenen ist damit fast allgemein die Möglichkeit gegeben, ihre alten Arbeitsstellen wieder zu bekommen.

Im § 2 wird eine Erklärung darüber gegeben, wer als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Im Vergleich zur alten Verordnung für gewerbliche Arbeiter bringt er eine Ausdehnung des Begriffs dahingehend, daß als Kriegsteilnehmer auch die deutschstämmigen Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates gelten, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für deutschstämmige Zivilinternierte. Die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit ist im Sinne dieser Verordnung der deutschen Reichsangehörigkeit gleichgestellt. In bezug auf den § 19 der Verordnung für Angestellte bringt der Paragraph insofern eine Einschränkung, als dort als Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte im Sinne der Verordnung auch anderssprachige Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates zu gelten hatten.

Die alte Verordnung für gewerbliche Arbeiter enthielt die Einschränkung, daß wiedereinzustellen sei, wer „in ungekündigter Stellung“ beschäftigt war. Durch Fortfall dieser drei Worte ist allen Arbeitern das Recht der Wiedereinstellung gegeben, sofern sie nicht laut Abs. 2 des § 3 einen wichtigen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegeben haben und deshalb entlassen worden sind oder der wichtige Grund erst nach dem aus anderen Gründen erfolgten Ausscheiden aus dem Betrieb oder Bureau zur Kenntnis des Arbeitgebers gekommen ist. Die Wiedereinstellungspflicht besteht auch nicht, wenn in der Person des Arbeitnehmers ein wichtiger Grund vorliegt, weswegen der Arbeitgeber zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Falle des Fortbestehens des Dienstverhältnisses berechtigt gewesen wäre.

Die Meldefrist für aus Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung Zurückkehrende auf ihre alten Arbeitsplätze betrug bisher zwei Wochen wie bei den Kriegsteilnehmern. Der § 4 der neuen Verordnung setzt für sie die Frist auf sechs Wochen fest, während es bei den Kriegsteilnehmern bei zwei Wochen bleibt. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die der Reichswehr oder Reichsmarine angehören oder bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung finden und die binnen sechs Wochen seit ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst oder, soweit sie Arbeiter sind, bis zum 6. Februar 1919, soweit sie Angestellte sind, bis zum 23. Februar 1919 in die Reichswehr, Reichsmarine oder einen anderen der genannten Verbände eingetreten sind, beginnt die Frist mit dem Tage ihrer ordnungsmäßigen Entlassung aus diesen Verbänden, jedoch spätestens am 31. März 1920. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an ihre Entlassung von ihrem letzten Truppenteil oder Erjatruppenteil oder ihrer letzten Militär- oder Marinebehörde zur Abwicklung der Abrüstung durch Zivilvertrag angestellt worden sind, beginnt die Meldefrist mit ihrer Entlassung aus diesem Vertragsverhältnis, spätestens jedoch am 31. März 1920.

Die Bestimmung des § 5, wonach solche, die ihre Arbeitsstätte als Arbeitnehmer seit dem 1. August 1914 gewechselt haben, die Wiedereinstellung von demjenigen Arbeitgeber verlangen können, bei dem sie zuletzt beschäftigt waren, falls der Schlichtungsausschuß (Demobilisierungskommissar) gemäß §§ 21 ff. der Verordnung den nach § 3 verpflichteten Arbeitgeber von der Wiedereinstellungspflicht entbunden hat, entspricht dem Absatz 4 des § 2 der Verordnung für Angestellte, während in der Verordnung für die gewerblichen Arbeiter derartige nicht enthalten war. Vollständig neu ist ein Zusatz, wonach die Meldefrist hierfür zwei Wochen beträgt und mit

dem Tage beginnt, an dem die Befreiung des zuerst in Anspruch genommenen Arbeitgebers dem Arbeitnehmer bekanntgegeben worden ist.

Neu ist auch die Vorschrift des § 6, wonach Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, die am 1. August 1914: 1. stellungslos waren oder 2. im Ausland tätig waren und nicht nach § 3 wiedereingestellt werden können oder 3. in Betrieben oder Bureaus tätig waren, die später, jedoch bevor der Anspruch des Arbeitnehmers auf Wiedereinstellung nach § 3 erloschen war, aufgelöst worden sind oder 4. selbständige Unternehmer waren und infolge des Krieges kein Unternehmen mehr betreiben, ein solches auch nicht durch andere betreiben lassen, die Wiedereinstellung von demjenigen Arbeitgeber verlangen können, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

§ 7 entspricht § 6 der Verordnung für Angestellte. Er überträgt die Wiedereinstellungspflicht auch auf die Rechtsnachfolger der früheren Arbeitgeber und diejenigen Personen, die den Betrieb oder das Bureau als Geschäftsnachfolger tatsächlich fortführen. Fortgefallen ist der einschränkende Nebensatz: „Die gemäß §§ 419, 1086, 1480, 1489 und 2352 B.G.B. oder § 25 S.G.B. für deren Verbindlichkeiten haften.“ Ebenso ist der Absatz 2 des § 6 der genannten Verordnung weggefallen, wonach eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile nicht geltend gemacht werden kann. Die Verordnung für gewerbliche Arbeiter enthält keine ähnliche Vorschrift.

Der Absatz 1 des § 8 schreibt vor, daß die Wiedereinstellung innerhalb zweier Wochen nach der Meldung zu erfolgen hat, sofern nicht besondere Umstände eine Verlängerung der Frist erforderlich machen. In den alten Verordnungen fehlte diese Festsetzung. Der Absatz 2 bestimmt, daß die Wiedereingestellten tunlichst in allerer Weise zu beschäftigen sind wie vor ihrer Entlassung, ähnlich wie im § 1 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und § 4 der Verordnung für Angestellte. Neu ist der Zusatz: „Lehrlinge in derjenigen Stellung, die sie bei ordnungsmäßiger Fortführung ihrer Lehrzeit erreicht haben würden, sofern sie den Nachweis der Befähigung hierfür erbringen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Vollmacht oder einer Vertretungsbefugnis steht dem Wiedereingestellten nicht zu.“ Der 3. Absatz des § 8, wonach Wiedereingestellte auch andere Arbeiten zu übernehmen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können, war wohl in der Verordnung für Angestellte sinngemäß enthalten (§ 4), nicht aber in der Verordnung für gewerbliche Arbeiter.

§ 9 legt im 1. Absatz ähnlich wie § 5 der Verordnung für Angestellte fest, daß die Wiedereingestellten Anspruch auf eine Vergütung haben, die derjenigen entspricht, die den anderen Arbeitnehmern des Betriebs oder Bureaus unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird. Der 2. Absatz bringt folgende neue Vorschrift:

„Hat ein Arbeitnehmer für eine Zeit, für die ihm ein Anspruch auf Lohn oder Gehalt aus dieser Verordnung zusteht, Erwerbslosenunterstützung bezogen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für diese Zeit geleistete Erwerbslosenunterstützung einschließlich etwaiger Familienzuschläge der zahlenden Stelle zurückzuerstatten. Er ist berechtigt, dafür den gleichen Betrag von der Vergütung des Arbeitnehmers einzubehalten. Dem Arbeitnehmer muß jedoch ein täglicher Betrag in Höhe der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der ihm im

Falle der Erwerbslosigkeit zustehenden Familienzuschläge verbleiben. Haben infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die Arbeitnehmer des Betriebs oder des Bureaus in der gleichen Zeit eine teilweise Erwerbslosenunterstützung erhalten, so ist dieser Betrag weder zurückzuerstatten noch einzubehalten.“

In der Verordnung für gewerbliche Arbeiter fehlt eine Angabe darüber, wie lange auf Grund der Verordnung Wiedereingestellte beschäftigt werden müssen. Da jedoch § 2 die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung aller beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern beschäftigten Arbeiter ausspricht, so war daraus eine Gleichstellung der Wiedereingestellten zu schlußfolgern. Die Verordnung für Angestellte schrieb vor, daß ihre Entlassung frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen könne. Der § 10 der neuen Verordnung verdeckt diese Rechtslage, da nach ihm die Wiedereingestellten frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Wiedereinstellung und nur am Ende eines Kalendermonats entlassen werden können. Solche, die am ersten Tage eines Monats wiedereingestellt wurden, können danach schon mit dem Ablauf des dritten Monats entlassen werden, während nach der alten Verordnung ihre Entlassung frühestens nach dem Ablauf des vierten Monats erfolgen konnte. Für nicht am ersten Tage eines Monats wiedereingestellte Angestellte bleibt die Milderung ohne Bedeutung.

Die Ausschaltung der Pflicht zur Wiedereinstellung, wie sie § 11 vorsieht, entspricht der in § 9 der Angestelltenverordnung mit der Einschränkung: „oder soweit die Arbeitnehmer nur zur vorübergehenden Ausbille oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt waren.“

Die Fassung des § 12 der neuen Verordnung ist gegen die alte in § 5 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und § 9 der Verordnung für Angestellte eine bessere insofern, als darin klarer ausgesprochen ist, daß Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebs keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann, wobei jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden braucht. Für die Angestellten gab es bisher keine ähnliche Bestimmung, die auch für sie in großen Betrieben nicht ohne Bedeutung sein dürfte. Absatz 2 des § 12 gibt den Arbeitgebern das Recht, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Diese Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer im Falle des Fehlens der Vorschrift des Absatz 1 nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre.

§ 13 entspricht im ersten Absatz dem Absatz 1 des § 7 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und § 9 Absatz 2 der Verordnung für Angestellte. Er enthält die Grundsätze über die Auswahl zu entlassender Arbeitnehmer. Der in der Verordnung für gewerbliche Arbeiter fehlende Satz, daß u. a. auch ehemals selbständige Gewerbetreibende und solche Arbeitnehmer, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie Lehrlinge und Personen, die sich in einer geeigneten Ausbildung befinden, möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind, ist ähnlich wie in der Verordnung für Ange-

stelle in der angegebenen erweiterten Form eingefügt worden. Die in beiden alten Verordnungen enthaltene Vorschrift, daß Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer zu melden sind, ist im Absatz 2 dahin eingeschränkt worden, daß die Anzeige nur zu erfolgen hat, sofern von der Entlassung gleichzeitig mehr als fünf Personen betroffen werden, und zwar bei der zuständigen Zentralauskunftsstelle (Provinzialamt für Arbeitsnachweis, Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) oder dem von der Zentralauskunftsstelle bestimmten Arbeitsnachweise.

Gegen den § 14 der neuen Verordnung richtet sich hauptsächlich der in der Einleitung erwähnte Unwille. Der erste Satz im 1. Absatz entspricht dem bisherigen Recht. Er lautet in seiner jetzigen Fassung:

Vor jeder Kündigung hat der Arbeitgeber (§ 3) sich mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, mit der Mehrzahl der Arbeitnehmer ins Benehmen zu setzen.

Im 2. Satz wird gesagt, daß die Wirksamkeit der Kündigung nicht von der Erfüllung dieser Pflicht abhängig ist, unbeschadet der Befugnis des Schlichtungsausschusses (§ 21), im Streitfall die Stellungnahme der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung einzuholen und bei Verletzung der Vorschriften des § 13 auf die Erneuerung des Dienstverhältnisses zu erkennen. Obwohl dieser Satz neu ist, dürfte damit kaum eine neue Rechtslage geschaffen sein; denn die Vorschrift des „Ins Benehmen setzen“ war nicht zwingender Art insofern, als nicht ausgesprochen war, daß eine Kündigung ohne Einhaltung dieser Vorschrift unwirksam sein sollte. Jetzt wie früher haben eventuell die Schlichtungsausschüsse in Streitfällen über die Berechtigung einer Kündigung zu entscheiden, was wohl immer dann der Fall sein wird, wenn die Arbeitgeber die Vorschrift nicht beachten. Da es sich bei der Kritik des § 14 hauptsächlich um den 2. Absatz dreht, soll er nachstehend wörtlich abgedruckt werden:

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung bei Entlassungen infolge von nicht vorübergehenden Betriebseinstellungen oder Auflösungen von Büreaus, ferner nicht bei Entlassungen zum Zwecke der Umstellung solcher Betriebe, die aus der Verwaltung von Meeres- oder Marinebehörden in die Verwaltung von Zivilbehörden oder in Privathand übergegangen sind oder übergehen sollen. Das gleiche gilt bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen worden sind, oder die Vorstände oder vertretungsberechtigte Mitglieder von juristischen Personen oder von Personengesamtheiten des privaten Rechtes, selbständige Geschäftsführer oder Betriebsleiter, insbesondere Vorgesetzte aller übrigen im Betriebe oder Bureau beschäftigten Arbeitnehmer sind oder denen Procura oder Generalvollmacht erteilt ist.

Dazu ist zu sagen, daß die Ausschaltung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 wohl neu ist, doch ist sie dem Sinne nach auch im § 9 der Verordnung für Angestellte enthalten. Denn dort hieß es im ersten Satz:

Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer oder Bureauinhaber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich ist.

Bei den Protesten gegen den Absatz 2 des § 14 scheint auch übersehen zu werden, daß hinsichtlich der Staatsbetriebe kein neues Recht durch ihn geschaffen worden ist. Denn die Verordnung, betreffend die Wirksamkeit von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben vom 21. Juli 1919, die mit Wirkung vom 9. Januar 1919 in Kraft gesetzt wurde, bejahte in der Hauptsache dasselbe, nämlich:

Wird ein Betrieb des Reichs oder eines Gliedstaats im öffentlichen Interesse dauernd oder zeitweilig geschlossen, so ist die Wirksamkeit einer Kündigung von Arbeitern oder Angestellten nicht von einem vorherigen Benehmen mit dem Arbeitersauschuß oder einer sonstigen Vertretung der Arbeiter oder Angestellten abhängig.

§ 15 betrifft den Einstellungszwang entsprechend § 11 der Verordnung für Angestellte, wonach die Demobilisierungsausschüsse befugt sind, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büreaus, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzung nicht vorliegt, daß diese schon vorher bei ihnen beschäftigt waren. Diese Verpflichtung war aber nach der Verordnung für Angestellte nur soweit bindend, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebes unmöglich war, und sie war aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfiel. Letztere Vorschriften sind in die neue Verordnung nicht aufgenommen worden, dafür heißt es jetzt:

Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büreaus, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigen, oder die erst seit dem 1. August 1914 entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern oder reichsdeutschen Zivilinternierten zu verpflichten.

Neu ist auch der nachfolgende Satz:

Die Einstellung kann auch angeordnet werden zugunsten solcher reichsdeutschen Arbeitnehmer, welche am 1. August 1914 oder später ihren Wohnsitz im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets hatten, die seitdem vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, wenn diese Arbeitnehmer nach Ausweisung durch eine fremde Macht an der Rückkehr verhindert werden.

In der Verordnung für gewerbliche Arbeiter war ein solcher Einstellungszwang nicht enthalten. Demgegenüber bedeutet die neue Verordnung eine Verbesserung. Im 2. Absatz ist der 1. Satz gleichlautend mit dem 2. Absatz des § 11 der Angestelltenverordnung. Er besagt, daß die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts finden. Neu ist folgender Zusatz:

Der Bescheid des Demobilisierungsausschusses ist unzulässig gegenüber solchen Arbeitgebern, die freiwillig und ohne sonstige Vergrößerung des Betriebs oder Büreaus ihren Bestand an Arbeitnehmern vom 1. September 1919 um fünf vom Hundert durch Arbeitnehmer der in Abs. 1 bezeichneten Art erhöhen.

§ 16 setzt fest, daß die Verpflichtung zur Einstellung auf Grund des § 15 jeweilig nur auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit ausgesprochen werden darf, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebes möglich ist oder durch Arbeitsförderung (§ 12) möglich gemacht werden kann. Ist eine Ar-

beitsstreckung infolge der Einstellung von Arbeitnehmern erforderlich, so hat der Bescheid des Demobilisierungsausschusses dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Einrichtung des Betriebs zu gewähren. Im § 12 der Verordnung für Angestellte galt die Einstellung für die Dauer des Inkrastbleibens des ergangenen Bescheids. (Dies ist in § 17 der neuen Verordnung ebenfalls festgelegt.) Eine bestimmte Dauer für die Einstellung war in der alten Verordnung nicht angegeben. Im Absatz 2 des § 16 heißt es, daß der Bescheid des Demobilisierungsausschusses aufzuheben ist, wenn die Unmöglichkeit seiner Durchführung eintritt. Ein dritter Absatz besagt, daß der Bescheid mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam ist. Während § 11 Abs. 3 der Verordnung für Angestellte das gleiche bestimmt, ist in der neuen Verordnung die Frist, innerhalb der Beschwerde gegen den Bescheid eingelegt werden kann, von drei auf fünf Tage verlängert worden. Die Anfechtung hat im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar oder eine andere von der Landeszentralbehörde bestimmte Demobilisierungsbehörde zu erfolgen. Endgültig entscheidet der Demobilisierungskommissar oder die Demobilisierungsbehörde.

§ 17 handelt von der Verpflichtung zur Einstellung von sich zur Arbeitsaufnahme meldenden Personen. Der Inhalt des 1. Absatzes entspricht dem, was im § 12 Abs. 1 der Verordnung für Angestellte festgelegt war. Der Absatz 2 des § 17 der neuen Verordnung weist eine Verbesserung und klarere Fassung in bezug auf die den Eingestellten zu zahlende Vergütung auf, da statt „erhalten angemessene Vergütung“ gesagt ist: „erhalten eine Vergütung, die derjenigen entspricht, die den anderen Arbeitnehmern des Betriebs oder Bureaus unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird“.

Nach § 18 stehen dem Arbeitgeber, analog dem § 12 der Verordnung für Angestellte, während der Dauer des Inkrastbleibens des nach § 15 ergangenen Bescheids die Rechte aus § 12 der neuen Verordnung (beiz. Entlassungen) nicht zu. Statt der alten Fassung: „Mit der Aufhebung des ergangenen Bescheids kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden“ heißt es jetzt: „Nach Ablauf der im Bescheide des Demobilisierungsausschusses festgesetzten Zeit (§ 16 Abs. 1 Satz 1) oder nach seiner Aufhebung können Entlassungen der Eingestellten vorgenommen werden. Kündigungen zu diesem Zeitpunkt sind auch dann statthaft, wenn sie zu diesem Termine nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften unzulässig wären.“ Es können nach der neuen Fassung also früher Entlassungen erfolgen, nämlich sofort nach Aufhebung des Bescheids, während den Angestellten — für Arbeiter galt dies nicht — nach der alten Verordnung dann erst gekündigt werden konnte.

§ 19 stimmt inhaltlich mit dem § 18 der Verordnung für Angestellte überein. Er besagt, daß die sich nach § 17 Meldenden, deren Einstellung vom Arbeitgeber abgelehnt wurde, gegen diesen keine weiteren Ansprüche haben. Weiter ist ebenfalls festgelegt, daß Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu 10 000 M. belegt werden können.

Entsprechend dem § 10 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und dem § 14 der Verordnung für Angestellte bestimmt § 20 der neuen Verordnung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von diesen Vorschriften

nicht berührt werden. Als wichtiger Grund zur Entlassung gilt ebenfalls nicht der durch Mangel an Kohlen oder Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 21 schreibt vor, daß für Streitigkeiten aus Anwendung der Verordnung die Schlichtungsausschüsse zuständig sind. Ähnliche Bestimmungen sind im § 12 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und im § 15 der Verordnung für Angestellte enthalten. Ein neuer Absatz bestimmt, daß über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Auflösung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Im § 22 ist ähnlich wie im § 13 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und im § 15 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für Angestellte dem Demobilisierungskommissar das Recht zugesprochen, bei Streitigkeiten nach § 21 den Schlichtungsausschuss anzurufen und wie eine Partei das Verfahren durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen zu fördern.

§ 23 handelt davon, daß der Demobilisierungskommissar einen nach § 21 ergangenen Schiedspruch für verbindlich erklären und, soweit er die Wiedereinstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern betrifft, die Wiedereinzustellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen kann. Im § 14 Abs. 1 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und im § 17 Abs. 1 der Verordnung für Angestellte sind gleiche Bestimmungen. Hinzugefügt ist, daß ein Antrag auf Verbindlicherklärung von einer der Parteien innerhalb zwei Wochen gestellt werden muß und daß die Entscheidung des Demobilisierungskommissars endgültig ist. Abs. 2 lautet:

Betrifft der Schiedspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse der Landeszentralbehörde oder dem Staatskommissar für Demobilisierung zu. Betrifft der Schiedspruch auch Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer, die im Bezirk einer anderen Landeszentralbehörde oder eines anderen Staatskommissars für Demobilisierung beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsarbeitsminister zu.

Abatz 3 bestimmt, entsprechend den alten Bestimmungen, daß, sobald ein Schiedspruch für verbindlich erklärt ist, zwischen den Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Arbeitnehmer entsprechen.

§ 24 ist neu und lautet:

Der Demobilisierungskommissar ist befugt, im Falle der Verletzung von Vorschriften dieser Verordnung durch den Schlichtungsausschuss die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückzuverweisen.

§ 25 entspricht dem § 15 der Verordnung für gewerbliche Arbeiter und dem § 18 der Verordnung für Angestellte. Er handelt davon, daß der Demobilisierungskommissar, wenn ein Schiedspruch nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht zustande gekommen ist, nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedspruch herbeiführen kann. In dem Falle des § 23 Abs. 2 tritt entsprechend ein Vertreter der Landeszentral-

behörde oder der Staatskommissar für Demobilisierung oder ein Vertreter des Reichsarbeitsministers an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

Die in mehreren Paragraphen der alten Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Löhne usw. sollen anscheinend durch § 26 zusammengefaßt werden, was wie folgt geschieht:

Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar (Landescentralbehörde, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 22 bis 25 dieser Verordnung zu. Er kann auch die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an die Stelle des Schlichtungsausschusses tretende Schlichtungsstelle anrufen.

§ 27 setzt die Verordnung für gewerbliche Arbeiter vom 4. Januar 1919, die Verordnung für Angestellte vom 24. Januar 1919 sowie die Verordnung betreffend die Wirksamkeit von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben vom 21. Juli 1919 außer Kraft. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Verordnung anhängig gewordenen Streitigkeiten, die auf der Anwendung der genannten Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 beruhen, sowie auf die auf gleicher Rechtsgrundlage beruhenden Arbeitsverhältnisse finden die Vorschriften der Verordnung entsprechende Anwendung. Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften auf die genannten Verordnungen verwiesen wird, tritt die neue an ihre Stelle.

Eine Verschlechterung ist in der neuen Verordnung auch darin zu erblicken, daß der § 8 der Verordnung vom 4. Januar 1919 keine Berücksichtigung gefunden hat. Dadurch ist die Vorschrift, daß bei der Entlassung der Arbeiter eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten ist, gefallen, ebenso die Bestimmung, daß Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, freie Beförderung für sich und ihre Familie zu beanspruchen hatten. Ebenso ist die ähnliche Bestimmung in § 10 der Verordnung vom 24. Januar 1919 nicht berücksichtigt sowie die Vorschrift, daß Angestellte, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt waren, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzufahren, und daß der Arbeitgeber in diesem Falle verpflichtet war, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten, sowie daß, falls der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von 200 Mk. erreichte, dem Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an 200 Mk. fehlenden Betrags zustand. Dem Fortfall dieser Vorschriften ist aber wohl nicht erhebliche Bedeutung zuzumessen, da die Rückwanderung wohl ziemlich als abgeschlossen zu betrachten ist.

Bei Bewertung der neuen Verordnung darf auch nicht übersehen werden, daß aus der Verordnung vom 24. Januar viele Bestimmungen übernommen worden sind, zum Teil in veränderter Form, die in der Verordnung vom 4. Januar nicht enthalten waren. Wie weit sich diese Tatsache erstreckt, ist aus der Besprechung über die einzelnen Paragraphen zu ersehen. Zu wünschen wäre, daß der Reichsarbeitsminister Veranlassung nimmt, die gerügten Mängel durch eine Abänderung der Verordnung zu beseitigen.

### Die Bedeutung der Zwischenurteile.

(Entscheidung des R.-V.N. vom 18. Februar 1919.)

Die Teilrente von 70 Proz., die der Kläger seit dem 10. Dezember 1905 bezieht, ist eine Rente alten Rechts, die nur auf Grund einer mit dem Unfall ursächlich zusammenhängenden Besserung herabgesetzt werden kann. Bei der Prüfung, ob eine solche Besserung eingetreten ist, ist zwar der jetzige Zustand mit den für die damalige Rentenfestsetzung maßgebend gewesenen Verhältnissen zu vergleichen. Dabei darf aber die am 8. September 1916 ergangene Refursentscheidung nicht ausgeschaltet werden, durch die unter Verneinung einer wesentlichen Besserung die von der Berufsgenossenschaft bewirkte Herabsetzung aufgehoben und die frühere Rente von 70 Proz. wiederhergestellt worden ist. Die dadurch geschaffene Rechtslage läßt die Möglichkeit einer neuen Rentenfestsetzung nur zu, wenn auch seitdem irgendeine Aenderung in dem durch den Unfall geschaffenen Zustande eingetreten ist. Anderenfalls käme nur eine anderweitige Beurteilung desselben Zustandes in Frage, die nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes niemals zur Grundlage einer Rentenänderung gemacht werden darf. Mit diesem Grundsatz würde es in Widerspruch stehen, wenn man jetzt unter Nichtberücksichtigung der Refursentscheidung vom Jahre 1916 die Herabsetzung der Rente auf Grund desselben unveränderten Befundes zulassen wollte. Die seitdem eingetretene Aenderung braucht — für sich betrachtet — nicht erheblich zu sein. Sie muß nur zusammen mit der bereits im Jahre 1916 vorhanden gewesenen, aber damals noch nicht für ausreichend befundenen Besserung jetzt so wesentlich sein, daß sie die Herabsetzung der Rente rechtfertigt. An der hiernach erforderlichen Aenderung in den Unfallfolgen seit der letzten Refursentscheidung fehlt es aber. Allerdings sieht Dr. S. in seinem Gutachten vom 12. Juli 1917 eine Aenderung in dem objektiven Befunde darin, daß das Handgelenk der verletzten rechten Hand beweglich geworden sei. Diesem Gutachten kann aber eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, da der Sachverständige nicht sagt, von welchem Befunde er dabei ausgegangen ist. Auch ist der Medizinalrat Dr. R. in seinem Gutachten vom 30. November 1917 der Ansicht, daß die leichte Beweglichkeit im Handgelenk bereits früher vorhanden gewesen sei. Da Dr. R. den Zustand des Klägers schon aus früheren Untersuchungen genau kennt und daher am allerbesten imstande ist, etwaige Aenderungen richtig zu beurteilen, hat der Refursenat kein Bedenken getragen, auf Grund seines Gutachtens festzustellen, daß eine Aenderung im objektiven Befunde seit der Refursentscheidung vom 8. September 1916 nicht eingetreten ist. Da damals bereits 11 Jahre seit dem Unfall verstrichen waren, hält es der Refursenat auch für ausgeschlossen, daß seitdem durch weitere Gewöhnung irgendeine Besserung stattgefunden hat. Es handelte sich schon im Jahre 1916 um einen nach jeder Richtung hin abgeschlossenen Zustand. Insbesondere war auch die nach Lage der Sache überhaupt mögliche Gewöhnung vollendet. Da sonach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung der Teilrente von 70 Proz. nicht gegeben sind, so mußte ohne sachliche Prüfung der Frage, ob der Befund in der Tat noch den Anspruch auf Gewährung einer Rente in dieser Höhe rechtfertigen kann, der Refurs als unbegründet zurückgewiesen werden. (Ia. 130/18. 7A.)

Bahnhof in Höchst, von wo er gemeinsam mit den anderen angeworbenen Genossen nach Lille fahren sollte, kurz vor dem Bahnhof in Welheim tödlich verunglückte. Einen Anhalt für die Annahme, daß der Verstorbene durch grobfahrlässiges Handeln sich außerhalb des Betriebes gesetzt habe, haben die Akten der Staatsanwaltschaft nicht ergeben. Der Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente ist daher gerechtfertigt. Hiernach war der Refkurs zurückzuweisen.

### Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung.

Allen Empfängern von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten sind durch eine Verordnung vom 21. August 1919 die monatlichen im voraus zahlbaren Zulagen zu ihren Renten ab 1. Oktober 1919 bis 31. Dezember 1920 erhöht worden. Sie erhalten jetzt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande aufhalten, eine Gesamtzulage von monatlich 20 Mk. zur Invaliden- oder Altersrente, von monatlich 10 Mk. zur Witwen- oder Witwerrente. Die §§ 3—13 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 2, 1919, Seite 7) gelten entsprechend.

### Änderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Der § 9 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1456) schreibt vor, daß in allen Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, in denen in der Regel mindestens 20 Angestellte beschäftigt werden, ständige Angestelltenausschüsse zu errichten sind. In dem Absatz 2, der angibt, wer als Angestellter im Sinne der Verordnung gilt, ist durch eine neue Verordnung vom 21. September 1919 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 187, 1919, Seite 1707) folgender Satz 2 eingefügt worden:

Das gleiche gilt für die nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungsfreien Angestellten der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, soweit sie nicht Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind oder die Rechte und Pflichten solcher Beamten haben.

Durch einen Artikel II der neuen Verordnung wird bestimmt, daß dort, wo mehr als 5 solche versicherungsfreien Angestellten beschäftigt sind, diese die Neuwahl eines bestehenden Angestelltenausschusses verlangen können, es sei denn, daß schon bei der letzten Wahl dieses Ausschusses sämtliche damals beschäftigten Angestellten dieser Art mitgewählt haben.

### Erweiterung des Einstellungszwangs für Schwerbeschädigte.

Eine erhebliche Erweiterung für den Schutz Schwerbeschädigter bedeutet die Verordnung vom 24. September 1919. Sie ändert den ersten Satz des § 1 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 dahin ab, daß in allen öffentlichen und privaten Betrieben, Bureaus und Verwaltungen auf 25 bis einschließlich 50 (bisher je 100) insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts

mindestens ein Schwerbeschädigter und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens ein weiterer Schwerbeschädigter zu beschäftigen ist.

Für die Landwirtschaft galt bisher, daß auf 50 Beschäftigte ein Schwerbeschädigter einzustellen war. Dieser Absatz 2 des § 1 ist in Fortfall gekommen, so daß für die Landwirtschaft jetzt dieselben Vorschriften gelten wie für alle anderen Arbeitsstellen.

### Keine Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge.

Seitens einzelner Metallarbeiter und auch sonstiger anderer Berufe, welche in der Kriegszeit bei der Firma Fried. Krupp in Essen gearbeitet haben, ist verschiedentlich versucht worden, von der Firma Krupp die Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge zu erlangen.

In einer Entscheidung des Gewerbegerichts Essen vom 8. Juli 1919 in Sachen des Metallarbeiters F. M. in F. wegen Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge ist nachfolgendes Urteil gefällt worden, das die alte Auffassung aufrechterhält. Die Klage wurde abgewiesen und der Kläger verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger, der vom 30. April 1909 bis 11. November 1913 und vom 9. Januar 1914 bis 12. Juni 1914 bei der Beklagten beschäftigt war, fordert die Rückzahlung der geleisteten Pensionskassenbeiträge in Höhe von 200 Mk., indem er zur Begründung ausführt, daß er beide Male gegen seinen Willen ausgeschieden sei. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf seinen Schriftsatz vom 13. Juni 1919 Bezug genommen.

Er beantragt: Die Beklagte zur Zahlung von 200 Mk. zu verurteilen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie macht geltend, daß der Kläger nach den Satzungen der Pensionskasse keinen Anspruch auf Zahlung der geleisteten Beiträge habe, die übrigens nur 89,23 Mk. betragen. Der Anspruch ist unbegründet. Die Arbeiter-Pensionskasse für die Gußstahlfabrik der Firma Fried. Krupp A. G. ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit, so daß der Anspruch gegen diese Kasse bei dem ordentlichen Gericht zu verfolgen wäre. Selbst wenn aber die Forderung so gedeutet werden könnte, daß der Kläger behaupten will, es seien ihm zu Unrecht Beiträge von seinem Lohn abgehalten worden, würde auch unter diesem Gesichtspunkt der Anspruch unbegründet sein. Der Kläger war Mitglied der Kasse und hatte als solches die satzungsgemäßen Beiträge zu leisten. Ob er gegen seinen Willen entlassen oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, ist unerheblich. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nur in Form der sogenannten Abgangvergütung statt, die indessen zur Voraussetzung hat, daß das Mitglied der Kasse mindestens 5 Jahre angehört hat. Diese Voraussetzung trifft beim Kläger nicht zu. Aus diesen Gründen war die Klage abzuweisen.

### Wucher bei Vermittlung von Mieträumen.

Eine Verordnung vom 31. Juli 1919 bringt folgende neue Vorschriften über den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen:

#### § 1.

Es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

1. Belohnungen für den Nachweis von Miet-

### Rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs auf Rente nach Ablauf zweier Jahre nach dem Unfall.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. April 1919. Ia 3191/18 3.)

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Das Reichsversicherungsamt hat sich der Auffassung der Vorinstanzen nicht anschließen können. Allerdings ist die in § 1546 der Reichsversicherungsordnung für die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs festgesetzte Frist von zwei Jahren versäumt worden. Zugunsten des Klägers greift aber die Vorschrift des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung Platz, wonach auch nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anspruch noch geltend gemacht werden kann, wenn eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Die Annahme des Oberversicherungsamts, daß die für eine solche nachträgliche Anmeldung des Anspruchs in § 1547 Abs. 2 a. a. O. festgesetzte Frist versäumt sei, trifft nicht zu. Denn wenn auch die Kopfschmerzen, über die der Verletzte klagte, schon im Dezember 1916 aufgetreten sind und insoweit durch die am 27. August 1917 erfolgte Anmeldung des Anspruchs die dreimonatige Frist nicht gewahrt ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß als Folgen des Unfalls vom Kläger auch Sehstörungen angegeben werden sind. Wie die Ermittlungen ergeben haben, sind diese etwa im April oder Mai 1917 aufgetreten. In der Folgezeit nahm die Sehkraft stetig ab und im Juli 1917 trat Erblindung ein. Diese Erblindung, also der völlige Verlust der Sehkraft, ist eine neue Folge im Sinne des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung. Durch die im August 1917 erfolgte Anmeldung des Anspruchs ist also die dreimonatige Frist gewahrt worden und somit ein Ausschluß des Anspruchs nicht gegeben.

Hiernach war, da die Vorinstanzen zu dem Anspruch des Klägers sachlich noch nicht Stellung genommen haben, dem Refurje stattzugeben und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Bescheide die Sache an die Besklagte zur erneuten Prüfung und Bescheiderteilung zurückzuverweisen.

### Verletzung eines schielenden Auges.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 12. Februar 1919.)

Die Berufsgenossenschaft gründet den Widerspruch gegen die Vorentscheidung hauptsächlich auf das Gutachten, das Dr. B. nach Erlass des Urteils vom 1. Juni am 4. Juli 1917 erstattet hat. Das Gutachten gelangte zu dem Ergebnis, daß das bei dem Unfall vom 30. Juni 1915 verletzte linke Auge des Klägers, da es ein schielendes sei, für die Erwerbsfähigkeit des Klägers bereits vor dem Unfall nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen und daher durch die Verletzung eine meßbare Einbuße an der Erwerbsfähigkeit nicht eingetreten sei. Das Reichsversicherungsamt hat, da das Gutachten lediglich auf Grund der Akten erstellt worden war, die Untersuchung des Verletzten durch diesen Sachverständigen für erforderlich erachtet und veranlaßt. Auf Grund des ausgenommenen ärztlichen Befundes ist Dr. B. aber zu wesentlich anderen Feststellungen gelangt. Er hat sich zunächst dahin ausgesprochen, daß die Seh-

schärfe des verletzten linken Auges vor dem Unfall wahrscheinlich erheblich besser gewesen sei, als dies bei dem einseitigen (sogenannten konkomitierenden) Schielen regelmäßig der Fall zu sein pflege, andererseits die Ueber-sichtigkeit des unverletzten rechten Auges weit größer sei, als man bisher angenommen habe. Daher sei vermutlich vor dem Unfall gerade das linke Auge das bessere gewesen. Ferner hat der Sachverständige zwar eine wesentliche Aufhellung der Hornhauttrübung auf dem verletzten Auge festgestellt, aber angenommen, daß dadurch gegenüber der ersten Feststellung der Rente auf 15 vom Hundert nur eine Besserung um 5 vom Hundert eingetreten sei und im übrigen eine meßbare Einbuße des Klägers an seiner Erwerbsfähigkeit noch fortbauere. Damit hat der Sachverständige das Gutachten, das der gegenwärtige leitende Arzt der Augenklinik in Bremen, Dr. Th., am 6. April 1917 erstattet hat, in seinem Endergebnis bestätigt. Gegenüber diesen übereinstimmenden und eingehend begründeten Gutachten zweier erfahrener Augenärzte kann auf die abweichende Ansicht des Dr. Th. ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, vielmehr ist die Feststellung des Oberversicherungsamts, daß der Kläger trotz der Aufhellung der Hornhaut des verletzten Auges noch eine dauernde Einbuße von 10 vom Hundert an seiner Erwerbsfähigkeit erleide, lediglich aufrechtzuerhalten und dem Refurje der Erfolg zu verjagen. (Ia 2330/17. 14B.)

### Schmiede erhalten bei Verlust eines Auges eine Unfallrente in Höhe von 33 1/3 Prozent.

(Entscheidung des R.-V.-A. vom 28. Januar 1919 [Ia 4041/17 7 B].)

Bei Schmieden ist, wie das Reichsversicherungsamt stets betont hat, zwischen den Schmieden auf dem Land und den Fabriksschmieden, die im wesentlichen gezwungen sind, vor dem Feuer zu arbeiten, zu unterscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wird aber für den Verlust der Sehkraft eines Auges einem Fabriksschmied mit Rücksicht darauf, daß sein gesundes Auge durch Feuerfunken und Stahlsplitter bei der Arbeit in höchstem Maße gefährdet ist, eine Teilrente von 33 1/3 Proz. zugebilligt. Von diesem Grundsatz im vorliegenden Falle abzugehen, war keine Veranlassung gegeben. Dementsprechend ist die Rente bei ihrer jetzigen ersten Feststellung als Dauerrente, wobei die Frage der Besserung gegenüber dem früheren Zustande gar nicht in Betracht kam, auf 33 1/3 Proz. bemessen worden, woraus die Aufhebung des angegriffenen Urteils und des Endbescheids vom 27. Juli 1917 folgte.

### Unfall auf dem Wege zur Arbeit.

(Entscheidung des R.-V.-A. vom 6. Dezember 1918 [Ia 369/16 6 B].)

Durch die Aussagen der Zeugen Karl G. und Peter F. muß als erwiesen gelten, daß der Verstorbene, als er verunglückte, einen schweren Arbeitsgerät enthaltenden Koffer getragen hat und wegen der Last nur langsam hat gehen können, während sich der Eisenbahnzug näherte. Es ist ferner durch die eidliche Aussage des Zeugen B. erwiesen, daß der Verstorbene von dem Augenblicke des Verlassens der Wohnung als für den Reichsmilitärfiskus angeworben gegolten und Lohn erhalten hat. Der Verstorbene hat sich also bereits im Betriebe befunden, als er vor seinem Eintreffen auf dem